

Häufig gestellte Fragen (FAQs)

zur „Richtlinie zur Förderung von Investitionen in emissionsmindernde Maßnahmen
bei der Vergärung von Wirtschaftsdüngern“
Stand: 30.08.2022



Was wird gefördert?	
Was ist der Gegenstand der Förderung?	Ziel der Richtlinie ist es, durch die Fördermaßnahmen treibhausgasrelevante Emissionen zu vermeiden. Dementsprechend werden Investitionen in langlebige Wirtschaftsgüter gefördert. Dazu gehören Maschinen, Geräte, Anlagen und bauliche Einrichtungen.
Was ist mit Steigerung des Wirtschaftsdünger Anteils gemeint?	Bei bestehenden und betriebenen Biogasanlagen ist Voraussetzung für die Förderung eine Steigerung des Wirtschaftsdüngeranteils (Nr. 2.2 der FRL). Betrachtet wird der gesamte Substrateinsatz über ein Jahr in t Frischmasse. Je nach Ausgangssituation des Substrateinsatzes werden 2 Steigerungszielwerte vorgegeben: Ist: 0 bis unter 15% Anteil → Soll: mind. 30% Anteil Ist: 15% und mehr Anteil → Soll: Steigerung um 15% (Bsp: Ist: 30% → Soll: 45%) Die Steigerung des Anteils muss durch eine absolute Steigerung der Gesamtmenge an Wirtschaftsdünger erreicht werden. Eine prozentuale Änderung der Substratzusammensetzung ohne Steigerung der Wirtschaftsdünger Menge ist nicht ausreichend, um die Voraussetzungen für die Förderung zu erfüllen.
Welche Arten von Wirtschaftsdüngern kann ich einsetzen?	Als Wirtschaftsdünger gelten: <ul style="list-style-type: none"> - Rindergülle und –festmist - Schweinegülle und –festmist - Ziegen-, Schaf- und Pferdemit - Geflügelmist und Hühnertrockenkot
Sind NaWaRo Anlagen von der Förderung ausgeschlossen?	Biogasanlagen, die ausschließlich NaWaRo Substrat vergären und keinen Wirtschaftsdüngereinsatz planen, können nur gemäß Nr. 2.1 der FRL (Gasdichte Abdeckung von Lagern für Gärrückstände) gefördert werden. Hier besteht keine Vorgabe hinsichtlich der Substratzusammensetzung. NaWaRo Anlagen, die zukünftig Wirtschaftsdüngers einsetzen wollen, sind gemäß Nr. 2.2 der FRL bei der Umsetzung weiterer Maßnahmen förderfähig.
Was ist bei Biogas-Neuanlagen förderfähig?	Für Biogas-Neuanlagen sind die in Anlage 1 und 2 der FRL aufgeführten Maßnahmen förderfähig: <ul style="list-style-type: none"> • Maschinen und Geräte zur Aufbereitung von Wirtschaftsdüngern • Anlagen, Einrichtungen, Maschinen und Geräte zur Sammlung und Annahme von hoffremden Wirtschaftsdünger <p>Es muss sich hierbei um zusätzliche Maßnahmen handeln, die über den Umfang einer Standard- Biogasanlage (Voraussetzung für die EEG Vergütung) hinausgehen und auf Grund des hohen Einsatzes von Wirtschaftsdüngern notwendig für die Betriebsfähigkeit der Biogasanlage sind.</p> <p>Voraussetzung der Förderung ist ein Wirtschaftsdüngeranteil von mind. 80%. Entscheidend für die Förderfähigkeit ist ein eindeutiger Bezug der Investition zu Wirtschaftsdüngern und die Darstellung des Effektes der zusätzlichen Maßnahme auf die Reduktion bzw. Vermeidung von Treibhausgas-Emissionen.</p>

<p>Gibt es eine Mindestlaufzeit bei Bestandsanlagen?</p>	<p>Bestandsanlagen müssen eine Mindestlaufzeit von 12 Monaten zum Zeitpunkt der Antragstellung aufweisen.</p>
<p>Was ist unter einer „Neuanlage“ zu verstehen?</p>	<p>Biogas-Neuanlagen sind Anlagen, die noch nicht in Betrieb genommen wurden.</p> <p>Als Inbetriebnahme gilt die Vorgabe des EEG 2021 §3 Nr. 30:</p> <p>„Inbetriebnahme“ die erstmalige Inbetriebsetzung der Anlage ausschließlich mit erneuerbaren Energien oder Grubengas nach Herstellung der technischen Betriebsbereitschaft der Anlage; die technische Betriebsbereitschaft setzt voraus, dass die Anlage fest an dem für den dauerhaften Betrieb vorgesehenen Ort und dauerhaft mit dem für die Erzeugung von Wechselstrom erforderlichen Zubehör installiert wurde; der Austausch des Generators oder sonstiger technischer oder baulicher Teile nach der erstmaligen Inbetriebnahme führt nicht zu einer Änderung des Zeitpunkts der Inbetriebnahme.</p>
<p>Kann ich mehrere Maßnahmen kombinieren?</p>	<p>Grundsätzlich ist dies möglich. So können Sie eine gasdichte Abdeckung (Nr. 2.1 der FRL) und eine Umrüstung (Nr. 2.2 der FRL) beantragen.</p> <p>Die Beschaffung von Anlagenanteilen für Biogas-Neuanlagen (Nr. 2.3 der FRL) schließen jedoch eine Kombination mit Umrüstungsmaßnahmen aus.</p> <p>Maßnahme Nr. 2.3 der FRL, WD-Spezifisch Neuanlagen, lässt i.d.R. nur eine Kombination mit Nr. 2.4, investitionsbegleitende Maßnahmen, zu.</p> <p>Des Weiteren erhalten Sie keinen 10%-Förderbonus, wenn Sie eine gasdichte Abdeckung mit einer investitionsbegleitenden Maßnahme beantragen. Der Förderbonus für die investitionsbegleitende Maßnahme kann jedoch gewährt werden, wenn die gasdichte Abdeckung in Verbindung mit einer Umrüstung steht.</p>
<p>Was umfasst die sachkundige Begleitung?</p>	<p>Gemäß Nr. 3 der FRL ist die geplante Investitionsmaßnahme durch eine sachkundige Person zu begleiten. Die sachkundige Begleitung ist im Sinne dieser Richtlinie förderfähig.</p> <p>Diese umfasst:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Bestätigung der Übereinstimmung der geplanten Maßnahme mit den Zielen dieser Richtlinie gegenüber der Bewilligungsbehörde (vor Beginn der Umsetzung des Vorhabens) und • die Abnahme der Umsetzung der Maßnahme und Bestätigung gegenüber der Bewilligungsbehörde.
<p>Wer führt die sachkundige Begleitung durch?</p>	<p>Die sachkundige Begleitung muss durch eine unabhängige - selbstständige oder in einem Beratungsunternehmen tätige - in Fragen der Biogaserzeugung sachverständige Person durchgeführt werden. Mit Antragstellung und <u>vor</u> Vorhabenbeginn sind die geplanten Maßnahmen durch einen Umweltgutachter hinsichtlich ihrer Plausibilität zu prüfen (s. Nr. 3a) der FRL). Hierbei darf es sich <u>nicht</u> um dieselbe Person handeln, die das EEG-Umweltgutachten für Ihr Unternehmen erstellt.</p> <p>Der Gutachter kann aus einer anderen Region bzw. einem anderen Bundesland stammen.</p> <p>Informationen zur sachkundigen Begleitung sind unter wirtschaftsduenger.fnr.de veröffentlicht.</p>

<p>Kann die Anschaffung von mobilen Transportgeräten wie Teleskoplader, Güllefass-Selbstfahrer gefördert werden?</p>	<p>Nein. Förderfähig sind stationäre Einrichtungen am Standort der Biogasanlage.</p>
<p>Sind Maßnahmen zur Vermeidung von anderen Emissionen (Leckage, Wärme) ebenfalls förderfähig?</p>	<p>Nein, eine Ausnahme bildet nur die Vermeidung von Ammoniak-Emissionen, sofern diese in Verbindung mit den Fördermaßnahmen umsetzbar ist.</p>
<p>Wer wird gefördert?</p>	
<p>Wer ist antragsberechtigt?</p>	<p>Grundsätzlich richtet sich die Richtlinie an Betreiber von Biogas (BGA)-Anlagen, darunter:</p> <ul style="list-style-type: none"> • landwirtschaftliche Unternehmen, • gewerbliche Unternehmen und • kommunale Unternehmen, sofern sie selbstständige Betriebe sind. <p>Antragsberechtigt sind Unternehmen im Sinne des § 2 des Umsatzsteuergesetzes (UStG) mit Betriebsstätte oder Niederlassung auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.</p>
<p>Wer ist nicht antragsberechtigt?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Kommunen, kommunale Zusammenschlüsse (z.B. Zweckverbände) und deren rechtlich unselbständige Betriebe. • Bund und Länder, sowie Einrichtungen und Unternehmen, die ganz oder anteilig im Besitz des Bundes oder der Bundesländer sind bzw. durch diese beherrscht werden (Kapitalanteil von mindestens 25%). Universitäten und/ oder Hochschulen sowie Bundes- und Landesanstalten/ -ämter sind, auch wenn diese in einer anderen Rechtsform als der Körperschaft des öffentlichen Rechts (KöR) verfasst sind, nicht antragsberechtigt.
<p>Ich erhalte für meine Biogasanlage bereits eine EEG Förderung. Bin ich trotzdem noch antragsberechtigt?</p>	<p>Ja. Der Erhalt einer EEG-Förderung schließt eine Förderung über die vorliegende Richtlinie nicht aus.</p> <p>Das EEG fördert die Energieproduktion – die Richtlinie fördert hingegen die Reduktion von Treibhausgasemissionen und dient somit ausschließlich dem Klimaschutz und nicht der Energieerzeugung.</p> <p>Es liegt somit keine Doppelförderung vor.</p> <p>Bitte beachten Sie auch § 80a des EEG 2021 zur Kumulierung von Fördermitteln.</p>
<p>Kann ich verschiedene Anlagenteile von verschiedenen Förderträgern fördern lassen (BLE, Bafa, ...)?</p>	<p>Ja, das ist möglich. Bitte achten Sie bei der Antragstellung darauf, dass die einzelnen Anlagenteile voneinander abgrenzbar sind da ansonsten eine Doppelförderung vorliegt.</p>
<p>Bin ich ein Unternehmen?</p>	<p>Gemäß der Definition ist ein Unternehmen „jede Einheit, unabhängig von ihrer Rechtsform, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt“ (gemäß Terminologie des Europäische Gerichtshofs). In der Praxis schließt dies Selbstständige, Familienunternehmen, Personengesellschaften und Vereinigungen oder sonstige Einheiten, die regelmäßig eine wirtschaftliche Tätigkeit ausüben, als Unternehmen angesehen werden können. Als wirtschaftliche Tätigkeit wird üblicherweise der Verkauf von Produkten oder die Erbringung von Dienstleistungen zu einem bestimmten Preis auf einem bestimmten/direkten Markt angesehen.</p>

<p>Welche Rolle spielt die Unternehmensgröße?</p>	<p>In dem Investitionskonzept, das im Rahmen des easy-Online Verfahrens mit hochgeladen und eingereicht werden muss, sind Angaben hinsichtlich der Unternehmensgröße einzutragen. Anhand der Unternehmensgröße wird die Förderhöhe ermittelt (s. Abschnitt „Art und Höhe der Förderung?“).</p> <p>Zur Auswahl stehen die Kategorien: Klein- (inkl. Kleinst-), Mittel- und Großunternehmen, bzw. KU, MU und GU. Maßgebliche Kriterien sind die Mitarbeiter (MA)-Zahl (Jahresarbeitszeit), sowie der Jahresumsatz oder die Jahresbilanzsumme.</p> <p>KU: <50 MA; ≤10 Mio. Euro Umsatz oder ≤10 Mio. Euro Jahresbilanzsumme; MU: <250 MA; ≤50 Mio. Euro Umsatz oder ≤43 Mio. Euro Jahresbilanzsumme; GU: >250 MA; >50 Mio. Euro Umsatz oder >43 Mio. Euro Jahresbilanzsumme.</p> <p>Weitere Hinweise: https://ec.europa.eu/docsroom/documents/15582/attachments/1/translations/de/renditions/pdf</p>
<p>Was ist unter einem Kooperationspartner zu verstehen?</p>	<p>Im Zusammenhang mit dem Investitionskonzept sind Kooperationspartner i.d.R. Substratlieferanten. Dies können Einzellieferanten sein, aber auch Händler. Ausschlaggebend ist, dass eine kontinuierliche Lieferung gewährleistet ist.</p> <p>Es sind ausschließlich Kooperationspartner bzw. Lieferanten und/oder Händler mit Sitz in dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland aufzuführen. (vgl. auch: „Wer ist antragsberechtigt“)</p>

<p>Antragstellung</p>	
<p>Wie stelle ich den Antrag?</p>	<p>Besuchen Sie hierzu bitte die Internetseite wirtschaftsduenger.fnr.de. Über den Menüpunkt „Antragstellung“ gelangen Sie zu Inhalten, die alle für die Antragstellung notwendigen Formulare und Erläuterungen enthält. Anträge zur Förderung können vor Beginn des Vorhabens über das elektronische Online-Antragssystem einem barrierefreien Internet-Portal zum Ausfüllen und Ausdrucken der Antragsformulare für Fördermittel des Bundes, gestellt werden.</p> <p>Neben der Online-Einreichung ist der vollständig ausgefüllte und rechtsverbindlich unterschriebene Antrag in ausgedruckter Form bei der Fachagentur Nachwachsende Rohstoffe e. V. (FNR), Hofplatz 1, 18246 Gülzow-Prüzen, einzureichen.</p> <p>Bei der Ausarbeitung der Anträge und der einzureichenden Unterlagen sind die Auflagen und Anlagen sowie auch die allgemeinen Hinweise zur Antragstellung im Rahmen dieser Richtlinie zu beachten.</p>

<p>Muss die Baugenehmigung für die Antragstellung bereits vorliegen?</p>	<p>Ja, es muss eine Baugenehmigung vorliegen.</p> <p>Benötigt eine Maßnahme keine Baugenehmigung, ist dies über das Formular „Nachweis genehmigungsfreies Vorhaben“ nachzuweisen.</p> <p>Alternativ ist es möglich, einen Förderantrag auch mit einer positiv beschiedenen Bauvoranfrage einzureichen.</p> <p>Bitte beachten Sie:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Baugenehmigung ist im Fall der Antragstellung mit Bauvoranfrage dennoch nachzureichen, bevor mit der Umsetzung der Maßnahme begonnen wurde. Bei Antragstellung mit positiv beschiedener Bauvoranfrage muss die Baugenehmigung bei der FNR nachgereicht werden. Nach Erhalt einer Bestätigung der FNR kann mit dem Vorhaben begonnen werden. • Beachten Sie in diesem Zusammenhang die Laufzeit der Förderrichtlinie und die Verfügbarkeit der Fördermittel (bis 31.12.2024). • Die Kosten der Bauvoranfrage und Baugenehmigung sind vom Antragsteller zu tragen und werden nicht gefördert. • Sollten sich die Kosten für die Umsetzung der Maßnahme vom Zeitpunkt der Antragstellung bis zur Umsetzung erhöht haben, ist ggf. ein Aufstockungsantrag zur Anpassung der Fördersumme möglich, sofern die maximale Förderhöhe von 200.000 € noch nicht erreicht wurde.
<p>Bei einer Biogas-Neuanlage liegen einige Unterlagen noch nicht vor da sie erst nach Inbetriebnahme erstellt werden. Müssen sie trotzdem nachgereicht werden?</p>	<p>Sollten Unterlagen noch nicht vorliegen, so ist dies bei der Antragstellung anzugeben und zu begründen. Die FNR wird die Unterlagen in diesem Fall nach Bewilligung des Vorhabens nachfordern.</p>
<p>Welche Unterlagen müssen im Rahmen der Antragstellung bei easy-Online eingereicht werden?</p>	<p>Folgende Unterlagen sind dem Antrag als PDF beizufügen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Baugenehmigung bzw. Nachweis genehmigungsfreies Vorhaben • Nachweis der Rechtsform: Registerauszug, Gesellschaftsvertrag, Satzung des Unternehmens • Sachkundenachweis: Ein Nachweis der beruflichen Fähigkeiten für eine ordnungsgemäße Betriebsführung • WD-Investitionskonzept: Das WD-Investitionskonzept ist Voraussetzung für die Förderung nach Nr. 5.1.d) der FRL. • Aktuelles Umweltgutachten nach EEG • Bestätigung der Sachkundigen Begleitung durch Plausibilitätsprüfung • Vergleichsangebote • Auszug Marktstammdatenregister • Formblatt Bonität sowie die im Formblatt angegebenen Unterlagen zur Bonität in einfacher Ausfertigung • Erklärung zur Unternehmensgröße • Formblatt Subventionserhebliche Tatsachen • Erklärung zu De-minimis-Beihilfen <p>optional:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vollmacht für die bevollmächtigte Person • Kreditbereitschaftserklärung: Bei einer Zuwendung von mehr als 20.000 Euro: Bestätigung des Geldinstituts für die angegebenen Eigenmittel und/oder Kreditbereitschaftserklärung des Kreditinstituts bei der Aufnahme von Fremdkapital <p>(fett hervorgehoben: Vorlage hinterlegt auf wirtschaftsduenger.fnr.de/foerderung/antragstellung)</p>

<p>Welche Vorgaben gibt es für Anhänge (in easy-Online)?</p>	<p>Bitte beachten Sie, dass es sich beim Anhang um ein PDF bis maximal 50 MB pro Dokument handeln muss. Dateien, die passwortgesichert sind oder deren Endung lediglich auf .pdf geändert wurde, sind unzulässig.</p> <p>Wurde die Datei aus einem interaktiven Formular erstellt, muss die Datei eine unveränderbare Endfassung sein (z. B. über die Druckfunktion in ein neues PDF umwandeln). s. auch easy-Online - Hilfe (bund.de)</p>
<p>Müssen die Anlagen ebenfalls ausgedruckt und postalisch zugeschickt werden?</p>	<p>Grundsätzlich hat der Versand der Antragsunterlagen an den Projektträger (FNR) nach der elektronischen Übermittlung über easy Online auch in Papierform wie folgt zu erfolgen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • rechtsverbindlich unterschriebener Ausdruck des PDF-Antragsformulars „Antrag auf Gewährung einer Bundeszuwendung“ • Wirtschaftsdünger-Investitionskonzept als Bestandteil des Antrages • Formblätter (im Original), rechtsverbindlich unterzeichnet <ul style="list-style-type: none"> – Plausibilitätsprüfung – Formblatt Bonität und angegebene Unterlagen – Formblatt Unternehmensgröße – Formblatt Subventionserheblichen Tatsachen – Erklärung zu De-minimis-Beihilfen – Vollmacht (ggf.)
<p>Wie kann ich Kontakt zur FNR aufnehmen?</p>	<p>Bitte nehmen Sie bevorzugt Kontakt per E-Mail auf. wirtschaftsduenger@fnr.de</p> <p>Alternativ können Sie Ihre Anfragen auch telefonisch stellen: 03843/ 6930-450</p>
<p>Wie erfolgt die Kontaktaufnahme mit den Antragstellern?</p>	<p>Wenn die FNR mit Ihnen Rücksprache halten muss, erfolgt dies grundsätzlich über die im Zuwendungsantrag angegebene E-Mail-Adresse des Antragstellers. Zusätzliche Erläuterungen oder Unterlagen fordert die FNR ebenfalls auf diesem Weg an. Bitte kontrollieren Sie deshalb regelmäßig Ihre E-Mails – zur Sicherheit auch im Spam-Ordner.</p>
<p>Wie ist der Bearbeitungsstand meines Antrages?</p>	<p>Grundsätzlich können Sie den Bearbeitungsstand bei den zuständigen Sachbearbeitern erfahren; Anfragen sind bevorzugt per E-Mail vorzunehmen. Wir bitten jedoch zu berücksichtigen, dass eine Beantwortung Ihrer Anfrage nicht direkt nach Einreichung erfolgen kann und die Bearbeitung des Antrags sowie Ihrer Anfrage mehrere Wochen umfassen kann.</p>
<p>Ich brauche Hilfe beim Ausfüllen des easy-Online Formulars. An wen kann ich mich wenden?</p>	<p>Bitte wenden Sie sich zur Klärung inhaltlicher Fragen an den zuständigen Ansprechpartner bei der FNR. Hilfe zur Benutzung von easy-Online finden Sie im Handbuch, welches Sie unterhalb dieser FAQ aufrufen können (Schaltfläche "Handbuch laden"). easy-Online - Hilfe (bund.de)</p>
<p>Wann endet die Antragsfrist?</p>	<p>Anträge können ab Inkrafttreten der Förderrichtlinie gestellt werden,</p> <ol style="list-style-type: none"> a) für bauliche Maßnahmen bis zum 31.12.2023 und b) für alle anderen Maßnahmen bis zum 30.06.2024.

<p>Welche Bedingungen müssen erfüllt sein?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Der Zuwendungsempfänger hat in geeigneter Weise berufliche Fähigkeiten für eine ordnungsgemäße Führung des Betriebes nachzuweisen. Bei juristischen Personen und Personengesellschaften muss mindestens ein Mitglied der Unternehmensleitung diese Voraussetzung erfüllen. • Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zuwendungsempfängers müssen geordnet sein. • Der Nachweis über die Erbringung des Eigenanteils ist mit dem Antrag vorzulegen. • Der Zuwendungsempfänger hat ein Wirtschaftsdünger-Investitionskonzept über die durchzuführenden Maßnahmen zu erbringen. • Im Falle von Kooperationen sind der Kooperationsvertrag sowie sonstige Unterlagen, die die Ziele der Kooperation aufzeigen, wie z.B. Geschäfts- bzw. Aktionsplan, vorzulegen. Im Falle der Aufnahme von Wirtschaftsdüngern von Dritten sind die Lieferbeziehungen darzulegen (Liefervertrag, -vereinbarung etc.)
<p>Was ist bei Anlagen zum Umgang mit AwSV und JGS zu beachten?</p>	<p>Bei Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) bzw. Anlagen im Umgang mit Jauche, Gülle, Sickersaft (JGS) ist eine Kenntnisnahme des Vorhabens von der zuständigen Wasserbehörde erforderlich. Obligatorisch ist die Vorlage eines AwSV-Sachverständigengutachtens vor Inbetriebnahme jeder AwSV-/JGS-Anlage, unabhängig von der Größe der Anlage, mit dem Verwendungsnachweis als Bestandteil des Antrags auf Auszahlung. Ist eine geänderte bzw. neue Betriebsgenehmigung für die Biogasanlage erforderlich, ist auch diese vom Antragsteller auf Anforderung der Bewilligungsbehörde vorzulegen.</p>
<p>Wozu dient das WD-Investitionskonzept?</p>	<p>Das Wirtschaftsdünger (WD)-Investitionskonzept ist als Anlage mit dem Antrag in easy-Online hochzuladen. In dem Investitionskonzept werden Daten zur Biogasanlage (BGA) und Landwirtschaft (LW) erfasst, darunter der aktuelle sowie der voraussichtliche WD-Anteil, der zum Ende der Maßnahme angestrebt wird. Des Weiteren beinhaltet das Investitionskonzept eine Aufstellung aller geplanten Maßnahmen und den damit verbundenen Kosten gemäß eingeholter Angebote. Mit Hilfe dieser Kostenaufstellung kann der Antragsteller die Ausgaben und die voraussichtliche Zuwendungshöhe gemäß der FRL ermitteln. Diese Angaben sind in das easy-Online-Formular zu übertragen.</p>
<p>Ist eine Umrüstung von Biogasanlagen, die bereits hohe Wirtschaftsdüngeranteile einsetzen, ebenfalls förderfähig?</p>	<p>Ja, auch Biogasanlagen, die aktuell sehr hohe Wirtschaftsdüngermengen oder sogar 100 % Wirtschaftsdünger einsetzen, sind grundsätzlich förderfähig, sofern eine absolute Steigerung der Wirtschaftsdünger-Einsatzmengen um mindestens 15 % erfolgt.</p> <p>Mit dem aktuellen Wirtschaftsdünger-Investitionskonzept ist jedoch in solchen Fällen eine anteilige Steigerung um 15 % - Punkte (bzw. 25 % - Punkte für Bonus) nicht darstellbar. Sollte der Wirtschaftsdüngeranteil im Substrat von Ihrer Biogasanlage so hoch sein, dass rechnerisch keine anteilige Steigerung um 15 % -Punkte mehr möglich ist, melden Sie sich bitte bei uns. In diesem Fall wird die absolute Steigerung des Wirtschaftsdüngereinsatzes betrachtet, wofür ein angepasstes Investitionskonzept erstellt wurde. Wir senden dieses gerne auf Anfrage zu.</p> <p>(Kontakt: wirtschaftduenger(bei)fnr.de, 03843/6930-450)</p>
<p>Ich habe bereits eine Bewilligung für dieselbe Investitionsmaßnahme aus einem anderen Förderprogramm erhalten. Kann ich die Bewilligung zurückgeben und einen Antrag für das Investitionsprogramm stellen?</p>	<p>Nein, das ist nicht möglich.</p>

Art und Höhe der Förderung	
Wie hoch ist die maximale Förderung?	Die Förderung ist auf 200.000,00 Euro pro Unternehmen und Investitionsvorhaben begrenzt (sofern der/die Begünstigte nicht weitere De-minimis-Beihilfen erhalten hat). Die Förderhöhen variieren je Maßnahme und unter Berücksichtigung der Größe des Unternehmens.
Wie hoch ist die Förderung für Investitionen zur gasdichten Abdeckung von Lagern?	Die Förderhöhe beträgt für Investitionen zur gasdichten Abdeckung von Lagern (FRL Maßnahme 2.1) für Gärrückstände bis zu 40% der förderfähigen Investitionssumme.
Wie hoch ist die Basis-Förderung (Nr. 2.2-2.4 der FRL)?	Mit Ausnahme der Förderung für Investitionen zur gasdichten Abdeckung von Lagern (2.1 der FRL), beträgt die Förderhöhe für 2.2 bis 2.4 der FRL: <ul style="list-style-type: none"> • bis zu 40% der förderfähigen Investitionssumme für Klein- und Kleinstunternehmen (KU), • bis zu 25% der förderfähigen Investitionssumme für mittlere Unternehmen (MU), • bis zu 10% der förderfähigen Investitionssumme für Großunternehmen (GU).
Wann erhalte ich den 10%-Förderbonus?	Die Förderhöhe kann für Investitionen nach Maßgaben der Nr. 2.2 dieser Richtlinie um 10% der förderfähigen Investitionssumme erhöht werden: <ul style="list-style-type: none"> • In Anlagen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung keine Wirtschaftsdünger oder weniger als 25 Masse-% Wirtschaftsdünger einsetzen, muss der Wirtschaftsdüngeranteil nach Umsetzung der Fördermaßnahme mindestens 50 Masse-% an der gesamten jährlichen Substratmenge betragen. • In Anlagen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung 25 Masse-% und mehr Wirtschaftsdünger einsetzen, muss nach Umsetzung der Fördermaßnahme der Wirtschaftsdüngeranteil an der gesamten jährlichen Substratmenge um mindestens 25 Prozentpunkte erhöht werden.
Wie hoch ist die Förderung für investitionsbegleitende Maßnahmen?	Die Förderhöhe für investitionsbegleitende Maßnahmen (FRL Nr. 2.4) beträgt bis zu 10 % der förderfähigen Investitionssumme nach FRL-Maßgaben für 2.1, 2.2 und 2.3.
Wie hoch ist die Förderung für die sachkundige Begleitung?	Die Förderhöhe umfasst für die sachkundige Begleitung nach Maßgabe von Nr. 3 der FRL bis zu 80 % der förderfähigen Ausgaben. Die maximale Förderhöhe beträgt hierfür 8.000,00 Euro.
Gibt es eine minimale Zuwendungshöhe (Bagatellgrenze)?	Die Gewährung von Zuwendungen unterhalb von 5.000,00 Euro pro Unternehmen erfolgt nicht (Bagatellgrenze).
Beziehen sich die angegebenen Förderhöhen auf den Brutto- oder Netto-Betrag?	Bei vorsteuerabzugsfähigen Antragstellern gilt der Netto-Betrag und bei nicht vorsteuerabzugsberechtigten Antragstellern gilt der Brutto-Betrag.

<p>Wie erfolgt die Auszahlung der Zuwendung?</p>	<p>Die Zuwendung wird als Projektförderung in Form einer nicht rückzahlbaren Zuwendung im Wege einer Anteilfinanzierung gewährt. Die Zuwendungshöhe bemisst sich jeweils an den zuwendungsfähigen Ausgaben. Die FNR zahlt die Zuschüsse auf die vom Zuwendungsempfänger bei Antragstellung angegebene Kontoverbindung aus. Bitte halten Sie hierfür die notwendigen Belege bereit und reichen diese bei der FNR mit ein.</p> <p>Bitte beachten Sie ferner, dass die Vorlage eines AwSV-Sachverständigengutachtens vor Inbetriebnahme jeder AwSV-/JGS-Anlage, unabhängig von der Größe der Anlage, mit dem Verwendungsnachweis als Bestandteil des Antrags auf Auszahlung obligatorisch ist (Nr. 5.4 der FRL). Die Kosten für das AwSV-Gutachten sind förderfähig.</p>
<p>Die Kontoverbindung hat sich geändert; was muss ich tun?</p>	<p>Änderungen der Kontoverbindung müssen bei der FNR schriftlich und über die Hausbank angezeigt und beantragt werden.</p>
<p>Sind Teilauszahlungen möglich?</p>	<p>Teilauszahlungen sind nur bei bewilligten Zuwendungen über 20.000,00 Euro zulässig. Ist diese Voraussetzung erfüllt, können Sie entsprechend des Baufortschritts bzw. der Maßnahmenumsetzungen Teilauszahlungen anfordern. Halten Sie hierfür bitte die notwendigen Belege bereit und reichen diese bei der FNR ein.</p>
<p>Sind die Kosten für die geforderten Gutachten förderfähig?</p>	<p>Ja. Im Rahmen des Investitionsvorhabens sind unterschiedliche Gutachten erforderlich oder können eingeholt werden. Hinsichtlich der sachkundigen Begleitung (Nr. 3 der FRL) ist bereits vor Beginn der Maßnahme die Bestätigung der Übereinstimmung der geplanten Maßnahme mit den Zielen dieser Richtlinie gegenüber der Bewilligungsbehörde durch eine unabhängige - selbstständige oder in einem Beratungsunternehmen tätige - in Fragen der Biogaserzeugung sachverständige Person durchzuführen. Wenngleich die damit in Verbindung stehenden Kosten vor Förderbeginn des Vorhabens liegen, können diese im Falle einer Bewilligung erstattet werden. Dies gilt ebenso für die Abnahme der Umsetzung der Maßnahme und Bestätigung gegenüber der Bewilligungsbehörde. Kosten für Gutachten, die eventuell z.B. im Zusammenhang mit Nr. 2.4 der FRL, investitionsbegleitende Maßnahmen, stehen, sind ebenfalls förderfähig. Nicht zuletzt trifft dies auch auf das geforderte AwSV-Gutachten, Nr. 5.4 der FRL zu.</p>
<p>Ist die Umsatzsteuer förderfähig?</p>	<p>Die Umsatzsteuer ist nur bei Antragstellern förderfähig, die nicht vorsteuerabzugsberechtigt sind („pauschalieren“). Bei allen anderen Antragstellern werden nur die Netto-Beträge gefördert. Der Nachweis über die Nicht-Vorsteuerabzugsberechtigung ist bei Antragstellung zu führen (Bescheinigung des Steuerberaters). Wenn der Nachweis nicht erbracht werden kann, sind die Nettokosten förderfähig.</p>
<p>Verwendungsnachweis und Auszahlung</p>	
<p>Darf ich mit dem Vorhaben bereits vor dem Zuwendungsbescheid beginnen?</p>	<p>Grundsätzlich darf das Vorhaben vor der Bewilligung nicht begonnen sein. Die Kosten für die sachkundige Begleitung bzw. Planungsleistungen <u>vor</u> Beginn der Maßnahmenumsetzung sind durch den AST zu tragen. Sobald das Vorhaben bewilligt ist, können Kosten, die in Verbindung mit Nr. 2.4 und 3a der FRL stehen, geltend gemacht werden.</p>
<p>Zu welchem Zeitpunkt kann mit der zu fördernden Maßnahme begonnen werden?</p>	<p>Mit der zu fördernden Maßnahme darf erst nach schriftlicher Bewilligung (Erhalt des Zuwendungsbescheids) begonnen werden.</p>

Wie ist der Vorhabenbeginn/der Beginn der Maßnahme definiert?	Bei Investitionen ist als Vorhabenbeginn der Abschluss von Lieferungs- und Leistungsverträgen zu werten. Planungsleistungen dürfen vor Antragstellung erbracht werden. Bei Baumaßnahmen gelten die Planung, Bodenuntersuchungen und der Grunderwerb nicht als Beginn des Vorhabens.
Können die Mittel im Voraus abgerufen werden?	Nein
Wann werden die bewilligten Zuwendungen ausgezahlt?	Die Zuwendungen werden ausgezahlt, sobald der Zuwendungsempfänger einen entsprechenden Verwendungsnachweis erbringt. Eine Auszahlung kann entweder kumuliert am Ende des Vorhabens oder nach Bau-/Umsetzungsfortschritt erfolgen. In jedem Fall erfolgt nur dann eine Auszahlung, wenn der Bewilligungsbehörde (der FNR) zuvor entsprechende Nachweise vorgelegt wurden.
Ist eine Auszahlung der Zuwendungen ohne Vorlage von Rechnungen und Zahlungsbelegen möglich?	Nein.
Was ist wichtig bei einer Rechnung, damit diese angerechnet werden kann? Wie muss diese aussehen?	Für Rechnungen sind die Vorgaben nach § 14 Umsatzsteuergesetz zu beachten, danach sind z.B. die Angabe von Umsatzsteueridentifikationsnummer oder Steuernummer erforderlich. Der beantragte Fördergegenstand muss auf der Rechnung exakt (wie beantragt) ausgewiesen werden (mit Typenbezeichnung und ggf. weiteren Spezifikationen, die für die Förderfähigkeit maßgeblich sind). Rechnungsadressat muss der Antragsteller sein. Die Rechnung muss in deutscher Sprache ausgestellt sein. Bei Baumaßnahmen muss die Adresse des Investitionsorts aufgeführt sein.
Sind Zahlungsbelege ebenfalls mit hochzuladen?	Ja. Die Rechnungen sind unbar zu begleichen.
Bis wann können die Zuwendungen abgerufen werden?	Die Mittel stehen grundsätzlich in dem im Zuwendungsbescheid genannten Bewilligungszeitraum im genannten Kalenderjahr zur Auszahlung zur Verfügung. Vor dem Hintergrund der Dauer des Förderaufrufs, sind Verwendungsnachweise spätestens bis zum 31.8.2024 der Bewilligungsbehörde vorzulegen. Alle Antragsteller werden deshalb gebeten, den Verwendungsnachweis so schnell wie möglich einzureichen. Aufgrund der haushaltsrechtlichen Gegebenheiten besteht, sofern oben genannter Termin nicht eingehalten werden kann, kein Anspruch auf Auszahlung.
Wie erfolgt die Auszahlung?	Die FNR zahlt die Zuwendungen auf die vom Zuwendungsempfänger bei Antragstellung angegebene Kontoverbindung aus. Änderungen der Kontoverbindung müssen bei der FNR schriftlich und über die Hausbank angezeigt und beantragt werden.
Ist eine Inventarisierung der Fördergegenstände vorgeschrieben?	Ja, es ist eine zuwendungsrechtliche Vorgabe, dass die geförderten Maschinen und Gebäude zu inventarisieren sind. Dies erfolgt in der Bilanz des antragstellenden Unternehmens. Liegt keine Bilanz vor, sind die Gegenstände dennoch eindeutig zu erfassen, um deren Verbleib nachvollziehbar zu dokumentieren.

Kumulierung	
Was bedeutete Kumulierung?	Kumulierung bedeutet das Zusammenfassen oder Kombinieren von mehreren Beihilfen für ein Vorhaben. D.h. Vorhaben, die aus Mitteln anderer öffentlicher Förderprogramme gefördert werden, dürfen nicht gleichzeitig nach diesen Grundsätzen kombiniert und gefördert werden.
Was fällt unter den Kumulierungsausschluss?	Der Kumulierungsausschluss gilt auch für Vorhaben, die integraler Bestandteil eines Gesamtsystems sind, aus dem gleichzeitig Investitionen im Rahmen des Agrarinvestitionsförderungsprogramms (AFP) der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) gefördert werden oder für die eine Förderung nach dem AFP beantragt ist. Gleiches gilt für Vorhaben, die über die Richtlinie zur Investitionsförderung im Rahmen des Investitions- und Zukunftsprogramms für die Landwirtschaft vom 12. November 2020 ersetzt durch die Fassung vom 05. März 2021 und über die Richtlinie zur Förderung der Energieeffizienz und CO ₂ -Einsparung in Landwirtschaft und Gartenbau vom 18. September 2020 gefördert werden bzw. beantragt sind.

De-minimis-Erklärung	
Wie lange ist eine De-minimis-Bescheinigung aufzubewahren?	Der Antragsteller erhält im Falle einer De-minimis-Beihilfe einen Zuwendungsbescheid, dem eine De-minimis-Bescheinigung beigelegt ist. Diese Bescheinigung ist zehn Jahre vom Unternehmen aufzubewahren und der bewilligenden Stelle auf deren Anforderung innerhalb von einer Woche oder einer in der Anforderung festgesetzten längeren Frist vorzulegen. Die De-minimis-Bescheinigung ist bei zukünftigen Beantragungen als Nachweis für die erhaltenen Beihilfen vorzulegen.
Warum muss eine De-minimis-Erklärung abgegeben werden und wer muss diese abgeben?	<p>„De-minimis“-Beihilfen sind Subventionen, deren Umfang so gering ist, dass sie keine wettbewerbsrechtlichen Auswirkungen zur Folge haben. Damit diese Subventionen jedoch nicht doch zu einer Wettbewerbsverzerrung führen, wenn ein Unternehmen mehrere Subventionen dieser Art erhält, ist der Subventionswert aller für ein Unternehmen zulässigen „De-minimis“-Beihilfen auf bestimmte Höchstwerte begrenzt. Die Gesamtsumme der einem einzigen Unternehmen im Sinne von Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 (Allgemeine De-minimis-Beihilfe) gewährten De-minimis-Beihilfen darf 200.000 Euro bezogen auf einen Zeitraum von drei Steuerjahren nicht übersteigen.</p> <p>Um die Einhaltung der Höchstgrenzen zu gewährleisten, ist die Angabe der</p> <ul style="list-style-type: none"> • in den vergangenen zwei Steuerjahren und im laufenden Steuerjahr bereits erhaltenen sowie • der zum Zeitpunkt der Antragstellung in Beantragung befindlichen Subventionen im elektronischen Antragsverfahren notwendig. <p>Der Antragsteller hat darzulegen, wann und in welcher Höhe er – unabhängig vom Beihilfegeber – in den letzten drei Jahren De-minimis-Beihilfen nach den Verordnungen (EU)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Nr. 1407/2013 (kurz: Allgemeine De-minimis-Beihilfe) • Nr. 1408/2013 (kurz: Agrar-De-minimis-Beihilfe) • Nr. 360/2012 (kurz: DAWI-De-minimis-Beihilfe) • Nr. 717/2014 (kurz: Fisch-De-minimis Beihilfe) <p>erhalten oder derzeit beantragt hat. Die Angaben zu De-minimis-Beihilfen gehören zu den subventionserheblichen Tatsachen.</p>

Vergleichsangebote	
Brauche ich zu jedem Auftrag drei Angebote?	Ja, grundsätzlich sind mindestens drei Angebote einzuholen. Verfahren und Ergebnisse sowie Abweichungen, wenn keine drei Angebote eingeholt werden konnten, sind zu dokumentieren. Nähere Informationen sind in der FRL unter Punkt 8.2 zu finden. Siehe auch nachstehende Fragen.
Was sollte das Angebot beinhalten?	Die Angebote sollten entsprechend der Maßnahmen (s. Investitionskonzept) aufgeschlüsselt sein; bitte reichen Sie daher keine kumulierten Angebote ein, aus denen die einzelnen Maßnahmen nicht ersichtlich sind.
Wie aktuell müssen die Angebote sein?	Bei den Angeboten ist nicht das Datum der Erstellung entscheidend. Wichtig ist, dass die Angebote zum Zeitpunkt der Antragstellung gültig sind. Sollten die Angebote nur sehr kurze Gültigkeitsfristen haben, so kann alternativ auch ein aktueller Kostenvoranschlag mit entsprechender Auflistung der Kosten pro Gewerk und vergleichbarer Leistungsbeschreibung eingereicht werden. Bitte beachten Sie: Sollten die tatsächlichen Kosten stark von den Kosten im Förderantrag abweichen, kann ggf. ein Aufstockungsantrag für eine Erhöhung der Fördersumme gestellt werden.
Was ist zu beachten, sofern nicht das preisgünstigste Angebot gewählt wird?	Es ist grundsätzlich das wirtschaftlichste Angebot, d.h. dasjenige mit dem besten Preis-Leistungsverhältnis, zu wählen. Da das preisgünstigste Angebot nicht zwangsläufig dem wirtschaftlichsten Angebot entspricht, bedarf es in denjenigen Fällen, in denen das teurere, dafür jedoch qualitativ bessere Angebot gewählt wird, einer entsprechenden Begründung. In der Begründung muss schlüssig dargelegt werden, dass das ausgewählte wirtschaftlichere Angebot das beste Preis-Leistungs-Verhältnis aufweist. Diese Begründungen sind – wie die Angebote – für spätere Prüfungen zu dokumentieren und aufzubewahren.
Was ist zu beachten, wenn eine förderfähige Maßnahme nur von einem Unternehmen angeboten wird?	Grundsätzlich sind Vergleichsangebote von ähnlichen/vergleichbaren Produkten anderer Hersteller einzuholen. Wenn weniger als drei Angebote von einem bestimmten Maschinentyp eingeholt werden können, ist zunächst zu begründen, warum keine andere/vergleichbare Maschine eines anderen Herstellers in Frage kommt. Dies ist ausführlich und plausibel zu begründen. Zulässige Argumente können sein: <ul style="list-style-type: none"> • die bessere Qualität des ausgewählten Produkts/vergleichbare Produkte anderer Hersteller kommen nicht in Frage (mit valider Begründung, warum); • Kompatibilität mit bereits vorhandenen Produkten; • langjährige Erfahrungswerte mit einem bestimmten Produkt (mit entsprechender Begründung, warum Produkt qualitativ besser ist als andere) • unbedingt notwendige Ortsnähe zum Händler (mit entsprechender Begründung warum) • kürzere Lieferfristen des Anbieters (mit Begründung, warum Lieferzeitpunkt entscheidend ist). Alternativ muss ausführlich und plausibel begründet werden, warum ein vergleichbares Produkt eines anderen Herstellers für den vorgesehenen Verwendungszweck nicht in Frage kommt. Diese Begründungen sind – wie die Angebote – für spätere Prüfungen zu dokumentieren und aufzubewahren.

<p>Welche Form müssen die Vergleichsangebote haben?</p>	<p>Alle Angebote müssen in Textform vorliegen; telefonische Absprachen/Gesprächsvermerke sind nicht ausreichend. Angebote per E-Mail sind zulässig.</p>
<p>Zweckbindung</p>	
<p>Was bedeutet Zweckbindungsfrist?</p>	<p>Gegenstände, die zur Erfüllung des Zweckbindungszwecks erworben oder hergestellt werden, sind innerhalb der Zweckbindungsfrist durch den/die Zuwendungsempfänger/in für den Zweckbindungszweck zu verwenden und sorgfältig zu behandeln.</p>
<p>Wie lange dauert die Zweckbindungsfrist?</p>	<p>Der Erhalt einer Förderung ist an die Verpflichtung gebunden, die vorgegebene zusätzliche Wirtschaftsdünger Menge (s. FRL Maßnahmen 2.2 und 2.3) mindestens für die Dauer der Zweckbindungsfrist einzusetzen.</p> <p>Die Zweckbindungsfrist beginnt mit dem Tag der Inbetriebnahme (erstmalige bestimmungsgemäße Verwendung einer Technologie) des jeweiligen Vorhabens. Über die Inbetriebnahme hat der Zuwendungsempfänger ein Protokoll zu fertigen, welches mit dem Verwendungsnachweis vorzulegen ist.</p> <p>Die Förderung von Investitionen erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bauten und baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraums von 12 Jahren (ab Fertigstellung), - Maschinen, technischen Anlagen, Einrichtungen und Geräte innerhalb eines Zeitraumes von 5 Jahren (ab Lieferung) veräußert, vermietet oder nicht mehr dem Zweckbindungszweck entsprechend verwendet werden.
<p>Was passiert, wenn sich während der Zweckbindungsfrist eine Änderung im Betrieb ergibt - ich z.B. eine geförderte Investition veräußere oder ein Substratlieferant ausfällt?</p>	<p>Kommt es innerhalb der Zweckbindungsfrist zu einer Veräußerung, Vermietung, Stilllegung oder Abriss, so ist dies der Bewilligungsbehörde zu melden.</p> <p>Bei Veräußerung und Vermietung ist der zweckentsprechende Weiterbetrieb des jeweiligen Fördergegenstandes nachzuweisen.</p> <p>Bei Ausfall von Substratlieferanten ist der Wirtschaftsdüngeranteil dennoch beizubehalten und ein Ersatz für das fehlende Substrat zu beschaffen.</p> <p>In diesen Fällen prüft die Bewilligungsbehörde, ob die Förderung anteilig zurückgefordert wird.</p> <p>Bei einem Verstoß gegen die oben genannten Verpflichtungen kann die Zuwendung ganz oder anteilig zurückgefordert werden.</p>
<p>Vor-Ort-Kontrolle</p>	
<p>Findet eine Prüfung oder Vor-Ort-Kontrolle der Maßnahme statt?</p>	<p>Der Bund – vertreten durch das BMEL – und der Bundesrechnungshof sowie eine von diesen beauftragte Stelle haben das Recht, die Unterlagen zum gewährten Zuwendung zu den üblichen Geschäftszeiten zu prüfen.</p> <p>Die Bewilligungsbehörde oder von ihr Beauftragte Dritte werden stichprobenartig bis zum Ende der Zweckbindung Vor-Ort-Kontrollen zur Inaugenscheinnahme der Fördergegenstände und Originalbelege vornehmen. Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, eine Prüfung der Bewilligungsbehörde, des Bundes, des Bundesrechnungshofes oder einer von diesen beauftragte Stelle zu dulden und diesen jederzeit auf Verlangen Auskunft und Zugang im Zusammenhang mit dem bewilligten Zuwendung zu geben.</p>

Datenschutz und Zurverfügungstellung von Daten (Wirkungsmonitoring)	
Was ist das Wirkungsmonitoring?	Während der Umsetzung der Maßnahme werden Daten durch die Bewilligungsbehörde, die FNR oder einem von ihm Beauftragten Dritten erhoben. Diese beziehen sich in erster Linie auf die Biogasanlage selbst, wie z.B. die Menge an eingesetztem Wirtschaftsdünger. Mit Ihrer Teilnahme und der Zurverfügungstellung Ihrer Daten kann u.a. das Treibhausgas (THG)-Einsparungspotential ermittelt werden, d.h. die Menge an eingesparten THG-Emissionen (Methan, Kohlenstoff) durch die von Ihnen durchgeführte Maßnahme. Sie tragen hiermit zum Klimaschutz in Deutschland bei.
Bin ich verpflichtet, Daten auf Anfrage zur Verfügung zu stellen?	Mit Erhalt der Zuwendung verpflichtet sich der Zuwendungsempfänger, Auskunft über erforderliche Daten für das Wirkungsmonitoring im Rahmen einer Datenerhebung der Bewilligungsbehörde oder von ihm Beauftragten Dritten zur Verfügung zu stellen und erklärt sich damit einverstanden, dass zum Zwecke einer Evaluierung und des Monitorings vom BMEL oder von ihm beauftragten Dritten Einsicht in die dafür erforderlichen Unterlagen zur Fördermaßnahme genommen werden kann und die entsprechenden Unterlagen und Informationen zur Verfügung gestellt werden.
Was geschieht, wenn ich keine Einwilligung zur Verwendung meiner Daten gebe?	Ohne diese Einwilligung wird die Zuwendung versagt.
Welche Daten werden benötigt?	Als Antragsteller und Zuwendungsempfänger haben Sie in die sich aus rechtlichen Vorgaben oder parlamentarischen Kontrollpflichten erforderliche Weitergabe von Daten an Dritte oder Veröffentlichung folgender Angaben einzuwilligen: <ul style="list-style-type: none"> • Name und Ort des Zuwendungsempfängers • Ort der Vorhabendurchführung • Bezeichnung des Vorhabens • Gegenstand der Förderung • Wesentlicher Inhalt des Vorhabens • Förderbetrag, Förderanteil, Förderdauer • anonymisierte Zusammenfassung der THG-Einsparungen
Wie sicher sind meine Daten?	Die Daten des Empfängers werden elektronisch gespeichert und verarbeitet. Es gelten die Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Siehe hierzu: Datenschutz-Grundverordnung: DSGVO als übersichtliche Seite (dsgvo-gesetz.de) oder BMJV Datenschutzgrundverordnung
Änderungen zum Antrag	
Ich habe bei der Antragstellung einen Fördergegenstand vergessen, kann ich diesen noch hinzufügen?	Nein. Nachträgliche Erweiterungen des Antrags um weitere oder gänzlich andere Fördergegenstände sind nicht möglich. Hierfür muss ein neuer Antrag gestellt werden.

Welche Fristen gelten bei der Nachforderung von Unterlagen?	<p>Es kann sein, dass im Rahmen der Antragsbearbeitung Unterlagen nachgefordert werden müssen. Dazu werden die Antragsteller über die im Zuwendungsantrag angegebene E-Mail-Adresse von uns angeschrieben. Die Frist für die Einreichung der geforderten Unterlagen wird in der E-Mailnachricht gesetzt. Sie beträgt i.d.R. 14 Kalendertage. Werden die Unterlagen ohne Begründung nicht innerhalb dieser Frist eingereicht oder hochgeladen, muss der Antrag, da er unvollständig ist, abgelehnt werden.</p> <p>Bitte kontrollieren Sie deshalb regelmäßig Ihre Mails – zur Sicherheit auch im Spamordner.</p>
--	--

Rechtlicher Hinweis:

Der Inhalt dieser Fragen und Antworten dient ausschließlich Informationszwecken und begründet keine Rechte und Pflichten.

Stand: 30.08.2022